



Praxisbeispiel:

Eine kath. Bekenntnisschule ist seitens des Schulträgers aus Kapazitätsgründen auf eine Zweizügigkeit beschränkt. Entsprechend kann sie nicht mehr als 60 Kinder aufnehmen, ohne die zulässige Klassenfrequenz zu überschreiten. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden jedoch 67 Kinder gezählt. Von den angemeldeten Kindern sind 39 katholisch und 28 Kinder anderen Bekenntnisses oder ohne Bekenntnis. Die Eltern der Letztgenannten wünschen ausdrücklich, dass ihr Kind in gleicher Weise wie die katholisch getauften Kinder nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden und auch am katholischen Religionsunterricht teilnehmen soll.

Sie sind daher nicht damit einverstanden, dass katholische Kinder bei der Aufnahme vorrangig behandelt werden, sondern verlangen ein Losverfahren, das alle angemeldeten Kinder in gleicher Weise berücksichtigt.

Rechtlicher Hintergrund:

Die Wahl der Schulart steht den Eltern frei (§ 26 Abs. 5 SchulG, BASS 1-1). Jedes Kind hat einen Anspruch, in der nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart aufgenommen zu werden. Einschränkend wird jedoch bemerkt, dass dies nur im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten gilt (§ 46 Abs. 3 SchulG, BASS 1-1 bzw. § 1 Abs. 2 AO-GS, BASS 13-11).

Welche Regelung greift aber, wenn mehr Kinder angemeldet werden als aufgenommen werden können? Nach welchen Kriterien wird hier die Auswahl getroffen?

Für die Bekenntnisschule gilt folgende Vorschrift: „Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.“ (Ziffer 1.23 letzter Satz VVzAO-GS zu § 1 AO-GS bzw. BASS 13-11)

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 08.04.08 (AZ: 18 K 131/08), das den katholischen Kindern im Falle eines Anmeldeüberhangs keinen Vorrang einräumte, wurde vom Obergericht Düsseldorf inzwischen für wirkungslos erklärt (AZ: 19 A 1387/08).

In der Entscheidung vom 08.04.08 wurden die Verwaltungsvorschriften als dem Gesetz nachrangige Vorschriften für rechtswidrig erklärt. Daraus resultiert, dass für katholische Kinder an Bekenntnisschulen im Falle eines Anmeldeüberhangs kein Vorrang bei der Aufnahme bestehe (Randziffer 15).

In einigen Kommunen wurde nach Maßgabe dieses Urteils gehandelt, obwohl es noch nicht in Kraft gesetzt war.

Aufgrund des für wirkungslos erklärten Urteils, gelten jedoch eindeutig die o. g. Vorschriften. Das Ministerium bekräftigt

Darum geht's!

Das Aufnahmeverfahren an Kath. Bekenntnisschulen

Seit Aufhebung der Schulbezirksgrenzen ist für Eltern das Angebot, an welcher Schule ein Kind angemeldet werden soll, erfreulicherweise größer geworden. Sehr unterschiedliche Gründe können für die Schulwahl Ausschlag gebend sein. So melden immer mehr Eltern ihre Kinder an Bekenntnisschulen an, auch wenn sie selbst nicht der betreffenden Konfession angehören.

Kann die Aufnahme dieser Kinder abgelehnt werden, wenn die Anmeldequote größer ist als die Aufnahmekapazität der Schule? Hier hat die Verbreitung eines nicht rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 8. April 2008 für Verwirrung gesorgt.

tigte in einem Schreiben an einen Landtagsabgeordneten den „Grundsatz des Vorrangs der bekenntnisangehörigen Kinder vor den bekenntnisfremden Kindern“.

Die Schule in unserem Praxisbeispiel ist daher berechtigt, den Kindern des eigenen Bekenntnisses einen Vorrang einzuräumen, weil ein Anmeldeüberhang besteht. Sie handelt damit nicht nur nach geltendem Recht, sondern wird so in besonderer Weise der Intention des Gesetzgebers gerecht, der Eltern die Möglichkeit bieten will, ihr Kind im Sinne des eigenen Bekenntnisses erziehen und unterrichten zu lassen. Wenn man so will, tritt in der Situation des Überhangs das Recht auf Religionsfreiheit besonders deutlich hervor. Nur in diesen Fällen räumt der Gesetzgeber denen ein Vorrecht ein, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Ihnen soll zuallererst die Möglichkeit geboten werden, ihr Kind im eigenen Bekenntnis zu beschulen.

Zusammenfassung:

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den Kindern, die einer anderen Konfession angehören oder konfessionslos sind.

Besteht kein Anmeldeüberhang können alle Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ausdrücklich wünschen, dass ihr Kind nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Schulleitung.

Rechtsgrundlagen:

§ 26 Abs. 5 SchulG, BASS 1-1

§ 46 Abs. 3 SchulG, BASS 1-1 bzw. § 1 Abs. 2 AO-GS, BASS 13-11

Ziffer 1.23 VVzAO-GS zu § 1 AO-GS, BASS 13-11